

Unterabschnitt 1 - Die Hauptversammlung		
Satzungstext in der Fassung vom 14.10.2012	Beantragte Satzungsänderungen	
§ 7 Tagung	§ 7 Tagung	Anmerkung
<p>(2) Für die Verfahren Approval-Voting und Gesamtwahl ist in dem Fall, dass mehrere Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben werden können, die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel für die Berechnung der Anzahl der abgegebenen Stimmen maßgeblich.</p>	<p>Entfällt</p>	<p>Abs. wird wortgleich nach § 10 Abs. 3 übernommen</p>
§ 8 Aufgaben	§ 8 Aufgaben	
<p>(4) ¹Die Hauptversammlung wählt die nach der Finanzordnung im Abschnitt B der Bundessatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderlichen Kassenprüfer. ²Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. ³Darüber hinaus kann die Hauptversammlung beschließen, Rechnungsprüfer im Sinne der Landessatzung zu wählen, denen unmittelbar nach ihrer Wahl alle finanzrelevanten Unterlagen, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben der Amtszeit des bisherigen Vorstandes und das Vermögen des Kreisverbandes, am Tagungsort der Hauptversammlung vorzulegen sind. ⁴Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass von den Kassenprüfern keine ordnungsgemäße Kassenprüfung durchgeführt wurde, müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. ⁵Die Kassenprüfer übernehmen die Aufgaben aus § 9 Absatz 5 Satz 2 PartG, sofern diese Aufgabe nicht den Rechnungsprüfern im Sinne der Landessatzung übertragen wurde. ⁶Die Amtszeit der Rechnungsprüfer endet mit deren Entlassung durch die Hauptversammlung.</p>	<p>(4) Die Hauptversammlung wählt den Kreisvorstand und - sofern errichtet - das Kreisschiedsgericht. Sie wählt die nach der Finanzordnung im Abschnitt B der Bundessatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderlichen Kassenprüfer. Darüber hinaus kann die Hauptversammlung beschließen, Rechnungsprüfer im Sinne der Landessatzung zu wählen. Bei einer Entscheidung für die Wahl von Rechnungsprüfern sind dann zwei Rechnungsprüfer zu wählen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von den Kassenprüfern keine ordnungsgemäße Kassenprüfung durchgeführt wurde.</p>	<p>Satz 1 ist verschoben aus § 10 Absatz 1 Satz 1. Die Angaben zu Kassenprüfern und Rechnungsprüfern entfallen. Zur Konkretisierung der Aufgaben werden in §§ 12 und 13 genauere Bestimmungen zu den Kassen- und Rechnungsprüfern eingefügt.</p>
	<p>(5) Die Hauptversammlung richtet unter Beachtung der einschlägigen Gesetze die Aufstellungsversammlungen von Wahlkreisbewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen aus, sofern durch den Landesvorstand keine gemeinsame Landesversammlung gemäß § 25 Absatz 5 der Landessatzung durchgeführt wird.</p>	<p>Abs. 5 ist verschoben aus § 10 Abs. 1 Satz 2</p>

§ 10 Wahlen	§ 10 Wahlen und Kandidaturen	
(1) ¹ Die Hauptversammlung wählt den Kreisvorstand und - sofern errichtet - das Kreisschiedsgericht. ² Sie richtet unter Beachtung der einschlägigen Gesetze die Aufstellungsversammlungen von Wahlkreisbewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen aus, sofern durch den Landesvorstand keine gemeinsame Landesversammlung gemäß § 25 Absatz 5 der Landessatzung durchgeführt wird.	(1)Die Wahl in ein Parteigremium oder Parteiamt ist auf die Dauer einer Wahlperiode beschränkt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich erst nach Ablauf einer weiteren Wahlperiode zulässig.	Neu
(2) Der Kreisvorstand ist gehalten, auf Wunsch der in der jeweiligen Kommune wohnhaften Mitglieder, Aufstellungsversammlungen auszurichten, auf denen Bewerber zu Kommunalvertretungen im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes aufgestellt werden.	(2)Die erneute Kandidatur für ein Mandat als Abgeordneter ist bei direkt aufeinander folgenden Legislaturperioden nur einmalig zulässig. Danach kann erst nach Ablauf der jeweils nächsten Legislaturperiode erneut für eine Legislaturperiode kandidiert werden.	Neu
(3) ¹ Der Kreisvorstand wird vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes für die Dauer eines Jahres gewählt. ² Seine ordentliche Neuwahl findet einmal im Kalenderjahr statt. ³ Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands im Amt.	(3) Für die Verfahren Approval-Voting und Gesamtwahl ist in dem Fall, dass mehrere Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben werden können, die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel für die Berechnung der Anzahl der abgegebenen Stimmen maßgeblich.	Abs. 3 ist verschoben aus § 7 Absatz 2

Unterabschnitt 2 - Der Kreisvorstand	Unterabschnitt 2 – Parteigremien und Parteiämter	
§ 11 Der Kreisvorstand	§ 11 Der Kreisvorstand	
	(1) Der Kreisvorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Seine ordentliche Neuwahl findet einmal im Kalenderjahr statt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands im Amt.	Abs. 1 ist verschoben aus § 10 Absatz 3
(1) Der Kreisvorstand besteht zum Zeitpunkt der Wahl mindestens aus:	(2) Der Kreisvorstand besteht zum Zeitpunkt der Wahl mindestens aus:	Aus Abs. 1 wird Abs. 2
a) dem 1. Vorsitzenden,	a) dem 1. Vorsitzenden,	
b) dem 2. Vorsitzenden,	b) dem 2. Vorsitzenden,	
c) dem Schatzmeister, der die Bezeichnung Kassenwart führt,	c) dem Schatzmeister, der die Bezeichnung Kassenwart führt,	
d) keinem oder einer geraden Anzahl an Beisitzern, deren Anzahl durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird.	d) keinem oder einer geraden Anzahl an Beisitzern, deren Anzahl durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird.	
(2) Der Kreisverband wird nach innen und außen von einem der Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister oder einem anderen Mitglied des in Absatz 1 aufgeführten Kreisvorstandes vertreten.	(3) Der Kreisverband wird nach innen und außen von einem der Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister oder einem anderen Mitglied des in Absatz 2 aufgeführten Kreisvorstandes vertreten.	Aus Abs. 2 wird Abs. 3
(3) Der Vorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und ist an diese im Rahmen der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland gebunden.	(4) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und ist an diese im Rahmen der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland gebunden.	Aus Abs. 3 wird Abs. 4
	(5) Der Kreisvorstand ist gehalten, auf Wunsch der in der jeweiligen Kommune wohnhaften Mitglieder, Aufstellungsversammlungen auszurichten, auf denen Bewerber zu Kommunalvertretungen im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes aufgestellt werden.	Abs. 5 ist verschoben aus § 10 Absatz 2
(4) ¹ Die §§ 18 bis 20 der Landessatzung finden entsprechende Anwendung. ² An die Stelle des Bundesvorstandes tritt der Landesvorstand; an die Stelle des Landesparteitages tritt die Hauptversammlung.	(6) Die §§ 18 bis 20 der Landessatzung finden entsprechende Anwendung. An die Stelle des Bundesvorstandes tritt der Landesvorstand; an die Stelle des Landesparteitages tritt die Hauptversammlung.	Aus Abs. 4 wird Abs. 6
(5) Der Schatzmeister ist gegenüber den Kreditinstituten einzelvertretungsberechtigt.	(7) Der Schatzmeister ist gegenüber den Kreditinstituten einzelvertretungsberechtigt.	Aus Abs. 5 wird Abs. 7

	§ 12 Kassenprüfer	Neu
	(1) Die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer führen in regelmäßigen Abständen eine Prüfung der Finanzen und des Vermögens des Kreisverbandes durch. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Etwa zwei Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung führen sie die letzte Vorprüfung des finanziellen Teils des Tätigkeitsberichtes für die folgende Hauptversammlung durch.	Neu
	(2) Die Kassenprüfer übernehmen die Aufgaben aus § 9 Absatz 5 Satz 2 PartG, sofern diese Aufgabe nicht den Rechnungsprüfern im Sinne der Landessatzung übertragen wurde.	Abs. 2 ist verschoben aus § 8 Abs. 4 S. 5
	(3) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.	Abs. 3 ist verschoben aus § 8 Abs. 4 S. 2
	§ 13 Rechnungsprüfer	Neu
	(1) Den Rechnungsprüfern sind unmittelbar nach ihrer Wahl alle finanzrelevanten Unterlagen, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben der Amtszeit des bisherigen Vorstandes und das Vermögen des Kreisverbandes, am Tagungsort der Hauptversammlung vorzulegen. Sie nehmen die Prüfung der Kasse für den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung vor und berichten der Hauptversammlung vor Entlastung des Vorstandes.	Abs. 1 S. 1 ist verschoben aus § 8 Abs. 4 S. 3, 2-ter Halbsatz; Satz 2 ist neu.
	(2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer endet mit deren Entlassung durch die Hauptversammlung.	Abs. 2 ist verschoben aus § 8 Abs. 4 S. 6

§ 12 Pflichten der Inhaber von Parteiämtern	§ 14 Pflichten der Inhaber von Parteiämtern	Aus § 12 wird § 14
Abschnitt 3 - Satzung, Programm und Auflösung	Abschnitt 3 - Satzung, Programm und Auflösung	
§ 13 Satzungs- und Programmänderung	§ 15 Satzungs- und Programmänderung	Aus § 13 wird § 15
§ 14 Inkrafttreten	§ 16 Inkrafttreten	Aus § 14 wird § 16
(1) Diese Satzung tritt am 14.10.2012 in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am xx.xx.2013 in Kraft.	

Erläuterungen zum Satzungsänderungsantrag

1. Zu § 8 Aufgaben ; hier Abs. 4 und 5

- 1.1** Zu den Aufgaben der Hauptversammlung zählt auch die Wahl des Vorstandes. Die Formulierung aus § 10 Abs. 1 Satz 1 wurde deshalb nach § 8 überführt und als Abs. 4 Satz 1 neu eingefügt.
- 1.2** Dies gilt auch für den neuen Absatz 5, der dem aktuellen § 10 Abs. 1 S. 2 entspricht.
- 1.3** Darüberhinaus wurden die Aufgabenbeschreibungen sowie die Amtszeiten der Kassen- bzw. Rechnungsprüfer aus Abs. 4 herausgezogen und in die neu gefassten § 12 Kassenprüfer und § 13 Rechnungsprüfer eingearbeitet.

2 Zu § 10 Wahlen

- 2.1** Die Überschrift wurde in § 10 Wahlen und Kandidaturen geändert, da Regeln für Wahlen und Kandidaturen neu eingefügt wurden
- 2.2** Absatz 1 Satz 1 wurde wortgleich nach § 8 Abs. 4 Satz 1 übernommen, da es sich um eine Aufgabe der Hauptversammlung handelt.
- 2.3** Absatz 1 Satz 2 wurde wortgleich nach § 8 Abs. 5 übernommen, da es sich um eine Aufgabe der Hauptversammlung handelt.
- 2.4** Absatz 2 wurde wortgleich nach § 11 Absatz 5 übernommen, da es sich um eine Aufgabe des Vorstandes handelt.
- 2.5** Absatz 3 wurde wortgleich nach § 11 Absatz 1 übernommen, da er konkrete Regelungen zum Kreisvorstand enthält.
- 2.6** Neu gefasst wurden die Absätze 1 und 2. Sie enthalten sowohl Regeln zu den Amtszeiten als auch zu Kandidaturen.

Ein wesentliches Kennzeichen unserer aktuellen Demokratie ist es, dass Politiker und Parteifunktionäre unbegrenzt oft direkt nacheinander erneut kandidieren und wiedergewählt werden können. Deshalb haben Besonders für Lobbygruppen ist es wichtig, das Parteiämter und Abgeordnetenposten über einen langen Zeitraum hinaus immer wieder mit den gleichen Personen besetzt sind. Man hat die gleichen Ansprechpartner, Auch für die einzelnen Amtsinhaber/innen ist es verlockend, immer wieder erneut kandidieren und gewählt werden zu können. Man kann sich immer besser vernetzen und die Vorteile des Amtes nutzen. Eigeninteressen Natürlich ist die Erfahrung, die als Amts- oder Mandatsträger gesammelt wird, kostbar und wichtig. Diese Punkte werden immer wieder gerne genommen, um zu begründen, weshalb es Sinn macht, für lange Zeit als Aber muss man deshalb auch am Sessel kleben? Reicht es nicht aus, wenn man die Erfahrungen gerne freiwillig an andere weitergibt, sie unterstützt, sie fördert? Wenn man Anderen die Möglichkeit gibt, Demokratie aktiv Lasst uns ein klares Zeichen für mehr Demokratie setzen und in unserer Kreissatzung deutlich machen, dass wir diesen Kreislauf der Macht gar nicht erst zugelassen. Wir brauchen keine Dauerfunktionäre, wie die

3. Zu Unterabschnitt 2

Da in den neuen §§ 12 und 13 Ausführungen zu Parteiämter gemacht wird und der Kreisvorstand ein Parteigremium darstellt, wurde der Unterabschnitt 2 in Parteigremien und Parteiämter umbenannt.

4. Zu § 11

- 4.1** Abs. 1 wurde wortgleich aus § 10 Absatz 3 übernommen, da er konkrete Regelungen zum Kreisvorstand enthält.

- 4.2 Abs. 5 wurde wortgleich aus § 10 Absatz 2 übernommen, da er konkrete Regelungen zum Kreisvorstand enthält.
- 4.3 Die Absatznummerierungen wurden angepasst.

5. Zu § 12

- 5.1 Der § wurde neu eingefügt, um die Aufgaben der Kassenprüfer zu konkretisieren und bestehendes zusammenzuführen.
- 5.2 In Absatz 1 werden die Rechte und Pflichten der kassenprüfenden Person aufgeführt.
- 5.3 Abs. 2 wurde wortgleich aus § 8 Abs. 4 S. 5 übernommen.
- 5.4 Abs. 3 wurde wortgleich aus § 8 Abs. 4 S. 2 übernommen.

6 Zu § 13

- 6.1 Der § wurde neu eingefügt, um die Aufgaben der Rechnungsprüfer zu konkretisieren und bestehendes zusammenzuführen.
- 6.2 Abs. 1 S. 1 wurde weitgehend wortgleich aus § 8 Abs. 4 S. 3, 2-ter Halbsatz übernommen; Satz 2 konkretisiert die Aufgaben der Rechnungsprüfer.
- 6.3 Abs. 2 wurde wortgleich aus § 8 Abs. 4 S. 6 übernommen.

7 Zu § 14 bis § 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Nummerierung.